

Satzungen der Burgerschaft Baltschieder von 1470

Am 14. November 1470 schrieben die Notare Jakob Maioris und Theodor Sterren im Auftrag der Gewalthaber von Baltschieder Philipp zum Berg, Oeter, Jodoc und Hans Martig auf der Visper Brücke bei der Kapelle des hl. Jakob, die alten Satzungen der Burgerschaft Baltschieder nieder.

- 1. Sie behalten sich das alte Recht vor, fremdes Vieh aus ihren Gütern zu treiben, unter den üblichen Bussen.*
- 2. Wie seit alters her, wählen sie 2 Gewalthaber, um die Angelegenheiten der Burgerschaft zu führen.*
- 3. Niemand darf fremdes Vieh annehmen, um es auf der Almend zu hüten.*
- 4. Die Gewalthaber haben das Recht, die Bürger zum Thing und zum Tagwerk (Gemeinwerk) für die Gemeinde zu berufen, so oft sie es als nötig erachten. Wer nicht zum Tagwerk erscheint und keinen Ersatz stellt, kann bis zu 2 Ambrosianer gestraft werden. Entschuldigt ist nur der, der wegen Leibesschwäche, oder wer vor Gericht, oder wer den Wasserkehr hat, nicht kommen kann.*
- 5. Zum Tagwerk hat jeder morgens früh, wenn die Sonne an den Russ zum Hause des Hans Trinon scheint, mit dem nötigen Werkzeug zu erscheinen. Kommt jemand später, kann er von 2 bis 4 Ambrosianer gebüsst werden.*
- 6. Die Gewalthaber haben die Dämme gegen den Rotten und die Baltschiedra zu überwachen, Mängel ausbessern zu lassen und eventuell Schuldige für ihre Nachlässigkeit und den Schaden der daraus entsteht, haftbar zu machen.*
- 7. Wer von den Dämmen Steine oder Holz wegnimmt oder Zaunlatten wegträgt, verfällt einer Busse von 5 Schilling.*

Zeugen: Peter Lercher, Ludwig Williner und Hyllarius Hutter

Zu den Satzungen von 1470 ist zu sagen, dass die 2 ersten, ausdrücklich als von alters her, bezeichnet werden und daher wohl noch in die Zeit der Gründung der Burgerschaft (1296-1299) zurückreichen.